

ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

SOMMER 2023

***Strafrecht/Strafprozessrecht***

---

**Expertin:** *Franziska Plüss, Oberrichterin*

**Dauer:** 4 Stunden

**Hilfsmittel:** *StGB, StPO, EGStPO, SchKG, OR, SVG, DSG, ZGB*

**Hinweise:** Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

## Anwaltsprüfung Strafrecht/Strafprozessrecht Sommer 2023

I.

Bei X wurden anlässlich von drei Pfändungen vom 10. September 2019, 10. Februar 2020 und 19. August 2020 amtliche Lohnpfändungen vollzogen. X ging temporären Arbeitsverhältnissen nach, weswegen sein Einkommen monatlich variierte. Er hatte gegenüber der Betreibungsbeamtin angegeben, dass sein Einkommen "unregelmässig" sei und bisher und wohl auch voraussichtlich Fr. 1'800 pro Monat betrage; er könne nur schätzen. Das Regionale Betreibungsamt Mutschellen-Kelleramt pfändete deshalb bei den drei Pfändungen das zukünftige Einkommen des X, welches sein Existenzminimum überstieg. X meldete dem Betreibungsamt in der Folge nicht, dass er von Oktober 2019 bis Oktober 2020 höhere Einkommen bei verschiedenen Arbeitgebern erzielt hatte. Im Nachhinein ergab sich folgendes Bild:

Monat	Einkommen	Existenzminimum	Differenz
Oktober 2019	Fr. 7'484.85	Fr. 4'370.90	Fr. 3'113.95
November 2019	Fr. 6'216.65	Fr. 4'370.90	Fr. 1'845.75
Dezember 2019	Fr. 6'194.35	Fr. 4'370.90	Fr. 1'823.45
Januar 2020	Fr. 2'521.80	Fr. 4'388.05	- Fr. 1'866.25
Februar 2020	Fr. 4'950.70	Fr. 4'388.05	Fr. 562.65
März 2020	Fr. 6'413.55	Fr. 4'449.05	Fr. 1'964.50
April 2020	Fr. 4'014.20	Fr. 4'449.05	- Fr. 434.85
Mai 2020	Fr. 5'683.90	Fr. 4'449.05	Fr. 1'234.85
Juni 2020	Fr. 4'711.00	Fr. 4'449.05	Fr. 261.95
Juli 2020	Fr. 5'890.95	Fr. 4'449.05	Fr. 1'411.90
August 2020	Fr. 4'434.95	Fr. 4'449.05	- Fr. 14.10
September 2020	Fr. 4'550.95	Fr. 4'449.05	Fr. 1'01.90
Oktober 2020	Fr. 4'158.20	Fr. 3'538.05	Fr. 620.15
<b>Total</b>	<b>Fr. 67'226.05</b>	<b>Fr. 56'570.20</b>	<b>Fr. 10'655.85</b>

Die ausstehenden Forderungen (inkl. Zinsen und Kosten) von Fr. 3'195.40 im Rahmen der Pfändung vom 10. September 2019, Fr. 1'629.60 für die Pfändung vom 10. Februar 2020 und jene gemäss Pfändung vom 19. August 2020 in der Höhe von Fr. 10'131.65 wurden von X mit Zahlung vom 20. November 2020 allesamt beglichen.

An der Einvernahme vom 14. Dezember 2020 gab der X gegenüber der Kantonspolizei Aargau an, er habe sein Einkommen verwendet, um Alimente und Krankenkassenbeiträge sowie alte Rechnungen und Steuern zu bezahlen. Welche Rechnungen er bezahlt hatte, spezifizierte er nicht; es seien solche gewesen, bei denen er "einfach nicht wollte, dass sie auch in die Betreuung reinlaufen." Er gab ferner an, er habe mit seinem Lohn die laufenden Kosten gedeckt. Manchmal habe er zwar die Mietestunden und nachträglich zahlen müssen, die Krankenkasse und die Unterhaltsbeiträge habe er jedoch immer bezahlt. Weiter gab er an, er habe "einfach zuerst seine Fixkosten und Schulden bei der Stadt Dietikon" bezahlt. Mit seinem Einkommen habe er nichts Spezielles gemacht, sondern "normal gelebt".

Auf den edierten Kontoauszügen der Bank wurde ersichtlich, dass der X im Zeitraum von Oktober 2019 bis und mit Oktober 2020 je zwölf Überweisungen auf je ein "Ferienkonto Thailand" bzw. auf ein "Eigenkonto Austria" in Höhe von je EUR 100.00 tätigte. Insgesamt überwies er im genannten Zeitraum eine Summe von EUR 2'400.00 auf diese beiden Konti. Das angesparte Vermögen auf dem Konto bei der Sparkasse in Österreich benutzte er zu Ostern 2020 (10. bis 13. April 2020), um seine Mutter in Österreich zu besuchen.

### **Aufgabe 1 (10 P.)**

Das Betreibungsamt zeigt den X wegen betrügerischen Konkurses an. X wird von der Polizei zur Einvernahme vorgeladen. Er kommt zu Ihnen und fragt Sie, ob er sich strafbar gemacht habe. Er bringt u.a. vor, dass er doch unterdessen alle Forderungen beglichen habe. Nehmen Sie Stellung zur rechtlichen Situation.

### **Aufgabe 2 (7 P.)**

Ein Kollege von X, der Y, begleitet den X zu Ihnen. Im Verlauf des Gesprächs erinnert er sich an eine eigene "Geschichte". Er ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Zumba Company GmbH und hat in dieser Eigenschaft vor einem Jahr am Flughafen Zürich das Geschäftskonto belastet und CHF 19'000.00 in bar bezogen. Er hatte damit namens seiner Zumba Company GmbH eine Rechnung der Baulöwen, Zürich, beglichen. Auf Wunsch der Baulöwen hatte er damals auf eine Quittung verzichtet, da er von der Firma schon so viele Arbeiten hatte ausführen lassen und ihre Geschäftsbeziehung auf Vertrauensbasis lief. Er erzählt Ihnen davon und fragt, ob die Baulöwen ihm da vielleicht "ein Ei gelegt" hätten resp. ob er dafür strafrechtlich belangt werden kann.

## **II.**

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau (StVA) hat X mit Verfügung vom 10. Februar 2020 unter Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen am 11. Februar 2020 (Zustellung per Post) aufgefordert, binnen 5 Tagen den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder abzugeben. Dieser Aufforderung kam der X nicht nach, weshalb das StVA die Polizei mit dem Einzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises beauftragte. Dem X wird – nach Durchführung des Vorverfahrens - ein Strafbefehl zugestellt.

### **Aufgabe 3 (3 P.)**

Gegen welche Bestimmung könnte der X verstossen haben?

X macht geltend, dass die Entzugsverfügung am 11. Februar 2020 zugestellt, aber von seiner im selben Haushalt wohnhaften Ehefrau entgegengenommen worden sei. Er selber habe keine Kenntnis davon gehabt, sie habe ihm diese Verfügung nie übergeben. Da könne man ihn doch nicht bestrafen. Nehmen Sie Stellung.

## **III.**

Das Obergericht des Kantons Aargau verurteilte gestützt auf die von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau erhobene Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 14. August 2018 am 12. März 2019 den Y wegen mehrfachen gewerbsmässigen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung sowie mehrfachen, teilweise versuchten Hausfriedensbruchs. Da im Rahmen der Verhandlung vor Obergericht auskam, dass der X am 25. November 2018 erneut straffällig geworden und mit Strafbefehl vom 5. Januar 2019 der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Raufhandels zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen verurteilt worden war, wurde X zu einer Freiheitsstrafe von 4 1/2 Jahren, dies als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, verurteilt.

**Aufgabe 4 (6 P.)**

X fragt Sie, was es mit dieser Zusatzstrafe auf sich hat. Ist eine solche gerechtfertigt? Nehmen Sie Stellung.

**IV.**

Gegen A war von der Staatsanwaltschaft am 14. September 2020 ein Strafverfahren eröffnet worden. Dies u.a. gestützt auf die Aussagen von B, der am 3. März 2019 Strafanzeige bei der Polizei erstattet und von dieser befragt worden war. Eine weitere Einvernahme von B erfolgte am 8. Dezember 2020 durch die Staatsanwaltschaft.

A hatte zwischen dem 2. März 2019 ca. 23.00 Uhr und 3. März 2019 ca. 1.53 Uhr, in Möhlin im Tanzlokal Specht dem B anlässlich einer Auseinandersetzung unter Verwendung eines Schlagstockes, den er zuvor aus seinem Personenwagen behändigt hatte, Schläge angedroht und ihn damit geschlagen. Anschliessend setzte sich der A auf dem Parkplatz vor dem Lokal in seinen Personenwagen. Dort umkreiste er mehrmals mit erhöhter Geschwindigkeit den dort stehenden B, wobei er mit seinem Personenwagen mehrfach, mindestens dreimal, äusserst nah an B heranfuhr, so dass dieser dem Personenwagen ausweichen musste, um nicht angefahren zu werden.

**Aufgabe 5 (10 P.)**

A wird u.a. wegen Drohung und Tötlichkeiten sowie Gefährdung des Lebens verurteilt. Er ist mit dem Urteil des Bezirksgerichts nicht einverstanden und will es anfechten. Er macht vorab geltend, dass B (den Sie vertreten) mit seinem Handy eine Videoaufnahme von ihm und seiner mit seinem Auto vorgenommenen "Umrundung" gemacht habe; auf diese stützte sich das Bezirksgericht ab. Er habe aber einer solchen Aufnahme nie zugestimmt, diese dürfe nicht als Beweis zugelassen werden. Nehmen Sie Stellung zu seinem Vorbringen.

\*\*\*\*\*